

## **Bundesschiedskommission**

## **Die Linke**

### **Beschluss, AZ: BSchK/005/2017/A**

In dem Schiedsverfahren

des Antragsstellers

gegen

den Antragsgegner

hat die Bundesschiedskommission im schriftlichen Verfahren am 6. Mai 2017 beschlossen:

Die Anfechtung der Wahl der Landesschiedskommission, gemischte Liste und der Kandidaten wird zurückgewiesen.

Der Beschluss erging einstimmig.

#### **Begründung:**

**1.**

Der Entscheidung der Bundesschiedskommission liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Mit Schreiben vom 30. Juni 2016, eingegangen per Fax am 9. Juli 2016, focht der Antragsteller die Wahl der Mitglieder der Landesschiedskommission Gemischte Liste sowie zweier Genossen an. Nähere Angaben, wann und durch wen die Wahl erfolgte, enthielt der Schriftsatz nicht.

Der Homepage des Landesverbandes ist zu entnehmen, dass die zweite Tagung des 5. Landesparteitags am 25. und 26. Juni 2016 stattfand.

Die Anfechtung wird begründet mit einem Verstoß gegen § 7 Ziff. 2 Wahlordnung (WahlO), weil die bei der Wahl abwesenden beiden Genossen ihre Bereitschaft zur Kandidatur nicht schriftlich erklärt hätten sowie damit, dass ihm als Kandidaten der gemischten Liste über die festgelegte Minute Redezeit hinaus keine ausreichende Gelegenheit gegeben wurde, auf die Frage/ Ausführungen zu seiner Kandidatur seitens eines Genossen zu antworten, obwohl die Zeit hierfür vorhanden gewesen wäre. Nähere Ausführungen, welchen Inhalt diese Fragen/ Ausführungen hatten und was er bei mehr Antwortzeit geantwortet hätte, enthielt das Schreiben nicht.

Mit Schreiben vom 18. Juli 2016 teilte die Landesschiedskommission mit, dass aufgrund der Wahlanfechtung der betroffenen Mitglieder der Landesschiedskommission und der damit verbundenen Befangenheit keine Beschlussfähigkeit vorliege und der Antrag daher an die Bundesschiedskommission weitergeleitet werde.

Am 3. Dezember 2016 gab die Bundesschiedskommission der Landesschiedskommission den rechtlichen Hinweis, dass eine Befangenheit nicht automatisch angenommen werden könne, sondern über jede einzelne Person eine separate Entscheidung der Landesschiedskommission unter Ausschluss der jeweils betroffenen Person getroffen werden müsse.

Mit Beschluss vom 4. Januar 2017 erklärten sich vier Mitglieder der Landesschiedskommission für befangen und die Landesschiedskommission legte das Verfahren der Bundesschiedskommission gern. § 4 Ziff. 1 lit. i Satz 1 Schü zur Entscheidung vor.

Mit Beschluss vom 6. Mai 2017 hat die Bundesschiedskommission beschlossen, das Verfahren selbst als erste Instanz zu führen.

## **11.**

Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

Gern. § 15 Ziff. 1 i.V. mit Ziff. 5 WahlO ist die Anfechtung von Wahlen nur dann begründet, wenn ein Verstoß u. a. gegen die Wahlordnung vorliegt und dieser Verstoß Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.

a)

Soweit - wie vorgetragen - bei der Wahl der abwesenden Personen, deren Einverständnis nicht schriftlich vorlag, liegt ein Verstoß gegen § 7 Ziff. 2 WahlO vor. Es fehlt jedoch jeglicher substantiierte Vortrag, warum die Wahl anders verlaufen wäre, wenn der Wahlkommission vor dem Wahlgang die schriftliche Zustimmung der abwesenden Kandidaten vorgelegen hätte. Ein solcher Einfluss ergibt sich auch weder aus den vorgetragenen Umständen der Wahl noch aus der allgemeinen Lebenserfahrung.

b)

Im Hinblick auf die vom Antragsteller gerügte zu geringe Zeit erschließt sich gleichfalls nicht, wie angesichts der vorgegebenen und genutzten Zeit von einer Minute Redezeit ein Wahlmangel überhaupt vorliegt.

Insbesondere liegt kein Verstoß gegen das demokratische und rechtsstaatliche Gebot freier Wahlen vor, das vom Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 38 Abs. 1 GG postuliert worden ist, in § 15 Abs. 2 PartG sowie in der WahlO seinen Niederschlag gefunden hat und über Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG uneingeschränkt auch für innerparteiliche Wahlen gilt. Die Freiheit der Wahl bedeutet, dass vor und nach der Wahl gewährleistet ist, dass Maßnahmen nicht stattfinden dürfen, die geeignet sind, die Entscheidungsfreiheit ernstlich zu beeinträchtigen (vgl. BVerfGE 40, 11/41; 66, 360/380). Die Entscheidungsfreiheit muss die Auswahlmöglichkeit zwischen den Kandidaten oder Listen gewährleisten und betrifft nicht nur das „wie“, sondern auch das „ob“ der Wahl (vgl. Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 11. Aufl. 2011, Art. 38 Rdnr. 9).

Zu dieser Freiheit gehört unabdingbar der ungehinderte Austausch von Informationen und Meinungen innerhalb der durch Gesetze, z.B. in den §§ 107 ff. StGB, insbesondere § 108 StGB (Wählernötigung), § 108a StGB (Wählertäuschung) und § 108b StGB (Wählerbestechung) gezogenen Schranken (vgl. Klein in Maunz-Dürig, Stand Mai 2011, Art. 4 1 Rdnr. 121 ). Die Beeinflussung der Wähler durch die am öffentlichen Meinungsbildungsprozess Beteiligten, ohne dass die vorgenannten Grenzen verletzt werden, ist notwendiger Bestandteil einer freien Wahl.

Hier ist zu bedenken, dass bei parteiinternen Wahlen sich die Wahlberechtigten und Wahlbewerber anders als bei Wahlen zu den Volksvertretungen in einem Raum aufhalten, in dem auch die erforderliche Wahlwerbung und Fürsprache durch Dritte wie aber auch Kritik an Kandidaten und Kandidatinnen stattzufinden hat. Wahlkampf und Abstimmung werden räumlich nicht voneinander getrennt.

Es mag sein, dass ein Kandidat/eine Kandidatin nur schwer und auch nicht umfassend innerhalb einer Minute auf Fragen und Vorwürfe antworten kann. Diese für alle Kandidaten aufgestellte Bedingung führt jedoch zu keinem Verstoß gegen Grundsätze rechtsstaatlicher Wahlen. Auch der Umstand, dass nur an einen der Kandidaten Fragen gestellt werden, führt zu keiner unzulässigen Ungleichbehandlung.

Der Antrag war daher vollumfänglich zurückzuweisen.

Die Entscheidung erging einstimmig.

Rechtmittelbehelf: Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde (Bschü § 15) gegeben. Diese ist binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung dieses Beschlusses einzulegen und zu begründen.